

A. G o u r o n, Un échec des glossateurs: l'égalité des apports matrimoniaux et la pratique méridionale, Recueil de mémoires et travaux, publié par la Société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit 12 (1983) S. 93–105, stellt eines der seltenen Beispiele dafür vor, daß sich der dem gelehrten Recht Bologneser Prägung seit dem früheren 12. Jh. rasch und nachhaltig aufgeschlossene französische Süden der neuen wissenschaftlichen Mode in Einzelfällen versagte. Obwohl man die legistische Forderung strikter Gleichwertigkeit von Mitgift und Wittum kennt, folgt die Rechtspraxis verschiedenen gewohnheitsrechtlichen Regelungen. Die Gründe für dieses vom allgemeinen Trend abweichende Verhalten erkennt G. in sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an die Adels- und Bürgerfamilien.
Johannes Fried

M. B o t t i n, Les développements du droit de la mer en Méditerranée occidentale du XII^e au XIV^e siècle, Recueil de mémoires et travaux, publié par la Société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit 12 (1983) S. 11–28. – Abweichend vom römischen Recht und der Lehre der Glossatoren, wonach das Meer niemandes Eigentum, vielmehr dem gemeinen Nutzen aller Menschen offen sei, distinguieren die Konsiliatoren zwischen der Freiheit des hohen Meeres und dem Küstenbereich von 100 Meilen, der der *irisdicatio* der Anlieger unterstehe. B. zeigt, daß diese Lehre auf die seit dem 12. Jh. in bilateralen Verträgen ausgebildete Praxis der mediterranen Seemächte zurückgeht, die Routen *per pelagus* und *terratenus (iuxta terram)* unterschiedlich zu behandeln und dabei einen – in seiner Breite zwischen 5 und 100 Meilen schwankenden – Küstenbereich dem Territorium des Anliegers zuzurechnen.
Johannes Fried

Karl-Friedrich K r i e g e r, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 23) Aalen 1979, Scientia Verlag, CII und 663 S., DM 240. – Kriegers großes Buch, mit dessen Besprechung sich der Rezensent leider arg verspätet hat, stellt ohne Frage auf dem Gebiet der spätm. Verfassungsgeschichte des Reiches eine besonders wichtige Neuerscheinung dar. Umfassende Arbeiten über das Lehnswesen sind auch nach Bloch, Mitteis und Ganshof selten geblieben, obwohl man das MA oftmals schlechthin als Lehnzeitalter oder Epoche des Feudalismus zu bezeichnen pflegt, und zwar nicht allein in der ideologisch vorgeprägten Literatur. Vollends gelten jüngere Studien über den Gegenstand in der Mehrzahl landeshistorischen, somit sektoriellen Fragen. Hier wird dagegen in monumentaler Fülle und Breite das Beziehungsgeflecht zwischen Königtum und Lehnspersperipherie von der spätstaufischen Zeit bis zur Mitte des 15. Jh. dargestellt: schon vom Thema her eine ungemein gewichtige Studie. – Diese allgemeine Feststellung verfestigt sich bei der Lektüre. Wann wäre seit Mitteis' „Lehnrecht und Staatsgewalt“ eine solche Fülle an Literatur aber auch an ungedrucktem Archivmaterial herangezogen worden? Wann wären die verschiedenen Lehnseinrichtungen so prägnant und klar mit juristischer Gründlichkeit herausgearbeitet worden? In acht großen, systematisch untergliederten Kapiteln wird der Gegenstand abgehandelt. Es fällt auf, daß keines chronologisch strukturiert ist, wie man es an sich bei einem historischen Werk am ehesten erwarten würde. Nach einer breiten, Forschungslage und -problematik klärenden Einleitung gibt K. zunächst unter der Überschrift „Das Reichslehnverhältnis“ einen – stark auf Terminologisches abhebenden – Überblick über die verschiedenen Rechtsformen der